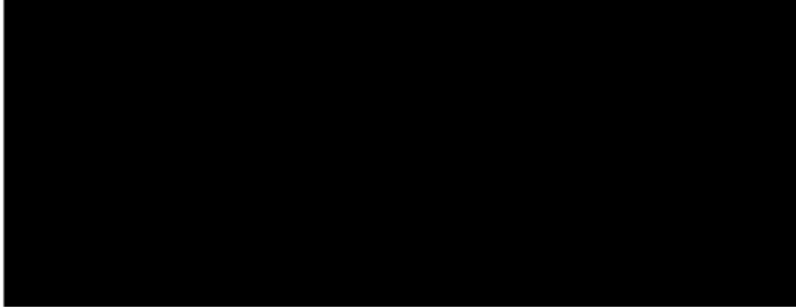




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 11.09.2015

GESCHÄFTSZ. IX-729/002 II#0149

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage "Registrierte Domains in maschinenlesbarer Form"**
[#10788]

BEZUG Mein Schreiben vom 1. September 2015

Sehr geehrte(r) 

ergänzend zu meinem o. g. Schreiben möchte ich Sie auf folgendes hinweisen:

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang durch die Behörde sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte (hier: Ihr Widerspruch) können grundsätzlich bei Behörden auch auf elektronischem Weg eingelegt werden

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes,
- durch Eingabe in ein von der Behörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular in Verbindung mit dem sicheren Identitätsnachweis oder
- durch Verwendung eines anderen sicheren Verfahrens, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt wurde.

Bitte prüfen Sie, ob Sie Ihren Widerspruch formgerecht beim Bundesministerium der Finanzen eingelegt haben.



Daneben können Sie sich auch jederzeit an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansehen. Die Einschaltung der Bundesbeauftragten hat allerdings keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich gegebener Fristen zur Folge. Die Bundesbeauftragte kann die jeweilige Behörde zu einer Stellungnahme auffordern, vermittelnd wirken und bei einem Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auf ordnungsgemäßes Verfahren drängen. Liegt nach ihrer Auffassung ein Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vor, kann sie dies formell beanstanden. Allerdings kann sie den Behörden keine Weisungen erteilen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.